

Geschichte des deutschen Patentrechts

Herausgegeben von
MARTIN OTTO und
DIETHELM KLIPPEL

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht*
102

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

102



Geschichte des deutschen Patentrechts

herausgegeben von

Martin Otto und Diethelm Klippel

Mohr Siebeck

Martin Otto ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Privatrechtsgeschichte sowie Handels- und Gesellschaftsrecht der FernUniversität in Hagen.

Diethelm Klippel ist Ordinarius für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Bayreuth.

ISBN 978-3-16-153562-8 / eISBN 978-3-16-167529-4 unveränderte eBook-Ausgabe 2025
ISSN 1860-7306 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Der vorliegende Band ist hervorgegangen aus dem Symposium zur Patentrechtsgeschichte, das als Veranstaltung des von der DFG geförderten Graduiertenkollegs „Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 22. bis zum 23. Februar 2008 stattfand. Zwei weitere Vorträge wurden auf einer Folgekonferenz vom 2. bis zum 4. Oktober 2008 („One Right System for Intellectual Property – Vision Impossible?“) am IPR University Center (Immaaterialioikeusinstituutti) der Universität Helsinki gehalten, mit dessen Graduiertenschule eine erfolgreiche Kooperation besteht. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten, die Literaturangaben wurden auf den neuesten Stand (Frühjahr 2014) gebracht. Allen Beiträgern sei für ihre Mitarbeit, ihren Einsatz und nicht zuletzt ihre Geduld gedankt.

Das Graduiertenkolleg „Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit“ wurde im Jahre 2006 eingerichtet. Sein Forschungsprogramm zielt darauf, das Spannungsfeld zwischen den Rechten des Geistigen Eigentums einerseits und Interessen der Allgemeinheit am Nichtbestehen solcher Rechte – u.a. an Erfindungen, geistigen Schöpfungen, Kennzeichen –, also der Gemeinfreiheit andererseits zu untersuchen. Das Forschungsthema betrifft sämtliche Teilgebiete des Geistigen Eigentums, umfasst neben dem Zivilrecht das Verfassungsrecht, das Strafrecht und das internationale Recht einschließlich deren rechtshistorischer Dimension und zielt gleichermaßen auf rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung und auf praktisch relevante Einzelprobleme. Die Arbeit der Kollegiaten wird unterstützt u.a. durch Symposien, Vorträge und Workshops; der vorliegende Sammelband ist aus einem solchen Symposium entstanden. Bisher sind im Rahmen des Graduiertenkollegs über 50 Dissertationen und mehrere Habilitationsschriften zum Recht des Geistigen Eigentums entstanden; es werden noch zahlreiche weitere folgen. Nicht wenige davon haben Themen aus der Rechtsgeschichte des Geistigen Eigentums zum Gegenstand, die viele Jahre in der rechtsgeschichtlichen Forschung eher am Rande eine Rolle spielte und von der Wissenschaft des geltenden Rechts des Geistigen Eigentums kaum beachtet wurde. Die Lektüre der Beiträge wird zeigen, dass viele aktuelle rechtliche Probleme keineswegs neu sind, sondern historische Vorläufer besitzen; damit versteht sich der vorliegende Sammelband auch als ein Beitrag zum aktuellen juristischen Diskurs und zeigt, wie ertragreich die rechtshistorische Forschung

auch insofern ist. Darüber hinaus versteht er sich als Vorarbeit zu einer gerade auf dem Gebiet des Patentrechts noch fehlenden rechtshistorischen Synthese.

Bayreuth und Hagen, im Juni 2014

Die Herausgeber

Inhalt

Martin Otto

Perspektiven der Patentrechtsgeschichte 1

Barbara Dölemeyer

Erfinderprivilegien und frühe Patentgesetze 13

Margrit Seckelmann

Das Patentrecht als „Reaktionsbeschleuniger“.
Die Entwicklung des Patentrechts im zweiten deutschen Kaiserreich
(1871–1914) 37

Martin Löhnig

Wechselwirkungen zwischen internationalen Vereinbarungen
zum Patentrecht und deutschem Patentrecht zwischen 1870 und 1980 ... 71

Florian Mächtel

Das Patentrecht im Ersten und Zweiten Weltkrieg 89

Louis Pablow

Das Patent als Waffe im Wirtschaftskampf.
Patentrecht und Kartellrecht in der Weimarer Republik 109

Alexander K. Schmidt

Die Patentrechtsreform von 1936 129

Ralf Uhrich

Die Geschichte des Stoffschutzverbots im deutschen Patentrecht
(1877–1968) 155

Rebekka Übler

Die Schutzwürdigkeit von Erfindungen von 1877 bis heute 207

Matthias Wießner

Das Patentrecht der DDR 239

Martin Otto

Die Geschichte des Patentrechts der Bundesrepublik Deutschland
und seine Vorgeschichte unter alliierter Verwaltung 289

Autorenverzeichnis 315

Perspektiven der Patentrechtsgeschichte

Martin Otto

Die Rechtsgeschichte des deutschen Patentrechts ist nicht frei von Paradoxien. Als das Bürgerliche Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft trat, verstand sich die deutsche Rechtswissenschaft als historische Wissenschaft. Das Gesetzbuch enthielt keine Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums. Den rechtshistorisch durch die Pandektistik geprägten „Vätern“ des BGB war ein unkörperliches Eigentum systematisch fremd, obwohl der Begriff „geistiges Eigentum“ bereits bekannt war. 1867 hatte der Bonner Bergbeamte *Rudolf Klostermann* zum „geistigen Eigentum an Erfindungen“ veröffentlicht¹, 1881 der vom Römischen Recht kommende spätere Verwaltungsrechtler *Otto Mayer* in seiner wettbewerbsrechtlichen Habilitationsschrift die „Lehre vom geistigen Eigentum“ behandelt; dabei stellte er auch fest, daß die bisherige Gesetzgebung zum Schutz des geistigen Schaffens „ohne privatrechtliche Grundlagen“ sei.² Als wissenschaftlicher Erfinder der Immaterialgüterrechte gilt der Berliner Zivilrechtler *Josef Kohler*.³ Vielleicht wäre in das BGB eine Regelung der Immaterialgüterrechte aufgenommen worden, hätte der Referent im preußischen Kultusministerium *Friedrich Althoff* durchgesetzt, daß *Kohler* und *Gierke* in die erste Kommission des BGB berufen werden.⁴ Doch dazu war es nicht gekommen; *Gierke* sollte vielmehr eine besondere Prominenz als Kritiker des BGB erlangen.⁵ Zu den immer wiederkehrenden Topoi der BGB-Kritik im 20. Jahrhundert gehörte

¹ *Rudolf Klostermann*, Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, nach preussischem und internationalem Rechte, Berlin 1867. Nunmehr: *Florian Dressel*, Neue Strukturen für den Schutz Geistigen Eigentums im 19. Jahrhundert. Der Beitrag Rudolf Klostermanns, Köln u.a. 2013.

² *Otto Mayer*, Die concurrence déloyale: ein Beitrag aus dem französischen Recht zur Lehre vom geistigen Eigentum, in: ZHR 26 (1881), 363–437 (434).

³ Statt seiner zahlreichen Veröffentlichungen nur: *Josef Kohler*, Das Immaterialgüterrecht und seine Gegner, in: Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts 47 (1887), 169–190 (Nachdruck: UFITA 1993, 81–97). Zu Kohler zuletzt *Bernhard Großfeld*, Josef Kohler (1849–1919), in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 2010, 375–404.

⁴ *Hans Schulte-Nölke*, Das Reichsjustizamt und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches, Frankfurt am Main 1995, 68.

⁵ *Otto von Gierke*, Die Wurzeln des Dienstvertrages, in: Berliner FS Heinrich Brunner, München und Leipzig 1914, 37 ff.

neben dem auf *Gierke* und *Brunner* zurückgehenden Vorwurf des „Unsozialen“⁶ auch die fehlende Berücksichtigung des „Erfinderschutzes“. Diese Kritik zog Kreise weit außerhalb der Rechtswissenschaft, denn der geniehafte „Erfinder“ war eine im innovationsfreundlichen Deutschen Reich positiv besetzte Figur.⁷ Der vielgelesene Münchner Privatgelehrte *Oswald Spengler* nahm so im 1922 erschienenen zweiten Band seines „Untergang des Abendlandes“ ausführlich zu dem seines Erachtens unzureichenden Schutz des Erfinders Stellung:

„Warum kann der Inhalt der Patentgesetze nicht in das Sachenrecht hineingearbeitet werden? Warum vermag das Urheberrecht die geistige Schöpfung, deren mittelbare Gestalt als Manuskript und das gegenständliche Druckwerk nicht auseinanderzuhalten? [...] Warum ist die Entwendung einer geschäftlichen Idee oder eines Organisationsplans straffrei, die Entwendung der Papierstücks, auf dem der Entwurf steht, aber nicht?“⁸

Spengler, der als Lösung den Abschied vom rein körperlichen Sachbegriff forderte, war hierbei nicht einmal besonders originell. Der Stereotyp des „bestohlenen Erfinders“ war allgegenwärtig⁹, seine Kritik am Römischen Recht, das er hauptsächlich über ein Lehrbuch von *Rudolph Sohm* kannte¹⁰, war sekundär, entbehrte aber auch nicht jeder Substanz. Und sie fand eine juristische Rezeption; obwohl Juristen wie *Kohler* oder *Gareis* aus der Rechtsgeschichte kamen, wurde von Juristen wie *Elster* und ihren Zeitgenossen dabei bewußt gegen die Rechtsgeschichte argumentiert. Unter Berufung auf *Spengler* hatte so *Alexander Elster*¹¹, Leiter der juristischen Abteilung des Berliner Verlages *Walter de Gruyter*, 1929 eine „dynamische Rechtslehre“ entwickelt und dabei das „Urheber- und Erfinderrecht“ als „Beispiel dynamischer Rechtsauffassung“ beschrieben.¹² „Dynamik“ war das Gegenbild zu der „Statik“ des Römischen Rechts, und ein „dynamisches“ Zivilrecht sollte besser auf die Herausforderungen des

⁶ *Otto Gierke*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Vortrag gehalten am 5. April 1889 in der juristischen Gesellschaft zu Wien. Berlin 1889, 13; *Christoph Becker*, Eher Brunner als Gierke?, in: ZNR 1995, 264–267.

⁷ Zeitgenössisch etwa: *Arved Jürgensohn*, Patentgesetzgebung und Erfinderschicksale, Berlin 1906.

⁸ *Oswald Spengler*, Der Untergang des Abendlandes, Bd. II, München 1922, 94 f. (Kapitel I, Abschnitt C 19).

⁹ *Wilhelm Ostwald*, Erfinder und Entdecker, Frankfurt am Main 1908; *Franz Maria Feldhaus*, Deutsche Erfinder. Bilder aus der Vergangenheit heimatlicher Handwerke und Industrien, München 1908. Vgl. auch *Carl Schmitt*, Der Schatten Gottes (Tagebücher 1921–1924), hrsg. von Gerd Giesler u.a., Berlin 2014, 478 (Eintrag vom August 1923): „[...] und nur die von anderen geschaffenen Werke benutzt er.“

¹⁰ Und zwar: *Rudolph Sohm*, Institutionen. Geschichte und System des Römischen Privatrechts, 11. Auflage Leipzig 1903. Umfangreich hierzu nunmehr: *Lutz Martin Keppeler*, *Oswald Spengler und die Jurisprudenz*, Tübingen 2014, insb. 189–191.

¹¹ Zu seiner Biographie demnächst: *Martin Otto*, in: Simon Apel/Louis Pahlow/Matthias Wießner (Hrsg.), Biographisches Handbuch des Geistigen Eigentums (im Erscheinen).

¹² *Alexander Elster*, Urheber- und Erfinderrecht als Beispiel dynamischer Rechtsauffassung, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht N.F. 58 (1929), 117–127.

Zivilrechts durch die moderne Industrie- und Massengesellschaft reagieren können. *Alexander Elster* war einer der produktivsten deutschen Juristen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Schon berufsbedingt besaß er als Cheflektor eines wichtigen juristischen Verlages eine gründliche Übersicht über das juristische Schrifttum. Seine rechtspolitischen Forderungen legen nahe, daß es um den rechtlichen Schutz des Erfinders schlecht bestellt war. Dies war aber falsch; *Elster* wußte, daß es im Deutschen Reich eine auch im Ausland als vorbildlich empfundene Gesetzgebung gab.¹³ Noch 1949, also nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht und auf einem Tiefstand des deutschen Renommées weltweit, war etwas von dem hohen Ansehen des deutschen Patentrechts in der angelsächsischen Welt zu bemerken, wenn der amerikanische Hauptmann *Richard Spencer*, im Zivilberuf Patentanwalt, das „German patent system“ als „the finest in the world“ bezeichnete.¹⁴ 1871 galten in den Staaten des Norddeutschen Bundes 29 verschiedene Patentgesetze.¹⁵ Das in diesem Jahr gegründete Deutsche Reich war ein Bundesstaat, föderaler als die heutige Bundesrepublik. Die Verwaltung war grundsätzlich Ländersache, die Reichsverwaltung war schwach ausgebaut, zudem besaßen die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden umfangreiche Reservatrechte; Reichsbehörden und -beamte waren die Ausnahme.¹⁶ Trotzdem wurde 1877 im Zuge der „Inneren Reichsgründung“ mit dem Kaiserlichen Patentamt in Berlin eine neue Reichseigenverwaltung mit eigenem Beamtenapparat geschaffen.¹⁷ Eine Gesetzgebungskompetenz besaß das Reich nur, wenn sie sich ausdrücklich aus der Verfassung ergab. Für das Bürgerliche Recht wurde sie erst 1873 mit der „*Lex Miquel/Lasker*“ geschaffen; die Kompetenz für „Erfindungspatente“ und den „Schutz des geistigen Eigenthums“ war dagegen bereits seit 1871 in den Ziffern 5 und 6 des Artikels 4 aufgeführt. Von der Kompetenz wurde auch Gebrauch gemacht, trotz einer zeitweilig patentfeindlichen Stimmung nach der Reichsgründung, mit der auch *Bismarck* aus opportunistischen Gründen sympathisiert hatte. Eine Rechtskritik, die den Erfinderschutz zum Maßstab nahm, griff also zu kurz, wenn sie einem vermeintlich statischen Recht unzureichenden Erfinderschutz vorhielt. Abgesehen davon, daß die als „lebensfremd“ perhorreszierte „Begriffsjurisprudenz“ oder „Pandektistik“ weniger statisch war, als

¹³ Vgl. etwa auch *Alexander Elster*, Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

¹⁴ *Richard Spencer*, The German Patent Office, in: Journal of the Patent Office Society XXI (1949), 79–87 (84).

¹⁵ Übersicht bei *Margrit Seckelmann*, Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich. 1870–1914, Frankfurt am Main 2006, 86–106.

¹⁶ Vgl. *Rudolf Morsey*, Die Zentralverwaltung des Reiches (1871–1914), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 3, Stuttgart 1984, 147–185 (Kaiserliches Patentamt 180).

¹⁷ *Michael Stolleis*, „Innere Reichsgründung“ durch Rechtsvereinheitlichung 1866–1880, in: *ders.*, Konstitution und Intervention, Frankfurt am Main 2001, 195–225 (insb. 210).

von ihren Kritikern behauptet¹⁸, widersprachen dem auch die reinen Zahlen. Die Zahl der Patentanmeldungen im Deutschen Reich war hoch, ihre Tendenz steigend, auch Erfinder aus dem Ausland bemühten sich um den Schutz des deutschen Patentrechts. Es bestanden allerdings auch ungelöste Probleme, etwa der Umgang mit den „Arbeitnehmererfindungen“.

Unfreiwillig steht der unhistorisch arbeitende *Alexander Elster* aber für ein Problem des deutschen Patentrechts, das bis heute Aktualität beanspruchen kann. Eine Historiographie des deutschen Patentrechts fehlt. Seine Rechtsgeschichte ist zu weiten Teilen noch unerforscht. Als *Elster* seine „dynamische Rechtslehre“ entwickelte, beschränkten sich die wenigen historischen Ausführungen auf behördliche Selbstdarstellungen in Festschriften, kurze und meist im Oberflächlichen verbleibende Exkurse in Kommentierungen und Lehrbüchern und eher zufällig zustande gekommene abseitige Veröffentlichungen. Zwar ist seitdem, insbesondere aber in den letzten zwanzig Jahren, eine Vielzahl von Veröffentlichungen zur Geschichte des Patentrechts erschienen. Gleichwohl steht der produktive Patentrechtler *Alexander Elster* mit seiner Biographie auch für die weißen Flecken auf der Landkarte der Patentrechtsgeschichte; der 1942 unter bis heute ungeklärten Umständen Verstorbene gehört zu den Unbekannten der jüngeren Rechtsgeschichte. Eine Geschichte des deutschen Patentrechts steht noch an ihrem Anfang und es ist bezeichnend, daß der Anstoß oft von außen kam, aus den Nachbardisziplinen und dem Ausland. Zu nennen ist der in Oxford (Mississippi) lehrende Niederländer *Kees Gispén* mit seiner 2001 erschienenen grundlegenden Studie zur deutschen Patentgeschichte des 20. Jahrhunderts, „Poems in Steel“¹⁹. Daß die oft beschworene Interdisziplinarität in der Geschichte des Patentrechts besondere Relevanz besitzt, hier berühren sich Rechts- und Geschichtswissenschaft wie Natur- und Technikwissenschaften, braucht nicht besonders betont zu werden.

Ausdruck des wachsenden Interesses an der Geschichte des deutschen Patentrechts war das Symposium „Patentrechtsgeschichte“ des DFG-Graduiertenkollegs „Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit“, das vom 22. bis zum 23. Februar 2008 an der Universität Bayreuth stattfand, die wohl erste Veranstaltung dieser Art im deutschen Sprachraum. Insgesamt sieben Referenten behandelten die Geschichte des deutschen Patentrechts vom späten achtzehnten Jahrhundert bis in das Jahr 1980, von den funktionellen Vorläufern des deutschen Patentrechts im frühneuzeitlichen Privilegienwesen des „Alten Reichs“ am Vorabend der Französischen Revolution bis zu der durch völkerrechtliche Abkommen in ein europäisches Patentrecht eingebundenen Bundesrepublik. Dazwischen lagen die lan-

¹⁸ Gegen die Lebensfremdheit der Pandektistik etwa: *Hans-Peter Haferkamp*, Begriffsjurisprudenz, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1, Stuttgart 2005, 1150–1152.

¹⁹ *Kees Gispén*, Poems in Steel. National Socialism and the Politics of Inventing from Weimar to Bonn, New York 2001.

gen Friedensjahre des Kaiserreichs mit der Gründung des Kaiserlichen Patentamtes, der Erste Weltkrieg mit unmittelbaren Folgen für das Patentrecht, eine politisch überhitzte Weimarer Republik mit zuletzt gelähmter Legislative und eine nationalsozialistische Diktatur, die im Zuge der Vorbereitung eines Angriffs- und Vernichtungskrieges das Patentrecht reformierte. Einige Grundprobleme überdauerten aber Krieg und Frieden, so die mögliche Patentierbarkeit chemischer Erfindungen. Erst die „kleine“ Patentreform 1967 sorgte für Klarheit. Eigene politische und wirtschaftliche Wege ging die DDR, die auf ein eigenes Patentrecht gleichwohl nicht verzichten wollte. Dabei spielten auch außenpolitische Beweggründe eine Rolle, denn die auf Anerkennung bedachte DDR²⁰ ratifizierte internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums. Internationalisierung und Europäisierung prägten auch das deutsche Patentrecht vor und nach der Wiedervereinigung, wobei der Gründung des Europäischen Patentamtes 1977 mit Sitz in München eine besondere Signalwirkung zukam. Dieser Band versammelt die Beiträge dieser Tagung sowie zwei Vorträge, die auf der Folgekonferenz vom 2. bis zum 4. Oktober 2008 („One Right System for Intellectual Property – Vision Impossible?“) am IPR University Center (Immaaterialioikeusinstituutti) in Helsinki gehalten wurden.

Zeitlich am weitesten zurück geht *Barbara Dölemeyer* zu der Erfinderprivilegienpraxis für die deutschen Erbländer der Habsburgermonarchie zwischen 1780 und 1820. Das Erfinderprivileg war der funktionelle Vorläufer des Patentes. Seine Vergabe richtete sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, eng war der Zusammenhang mit dem Merkantilismus. Auf die Erteilung eines Privilegs bestand kein Anspruch, es war ein Gnadenakt. Eine holzschnittartige Sichtweise kann aber zu Fehleinschätzungen führen. Tatsächlich war der Erfinder nicht völlig der Willkür ausgeliefert. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich im Zuge des „Josephinismus“ in den habsburgischen Territorien die Erteilung von „Erfindungs-Privilegien“ weitgehend formalisiert. Anhand der Quellen läßt sich bereits ein an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gebundenes subjektives Recht des Erfinders auf sein Privileg nachweisen. Wirtschaftliche Bedürfnisse spielten dagegen keine Rolle mehr. „Bei den Behörden bildete sich eine kontinuierliche Vergabep Praxis heraus; Unklarheiten, Widersprüche und Mißbräuche in der Erteilungspraxis und das Streben nach Rechtssicherheit ließen gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Ausarbeitung allgemeiner Regeln zweckmäßig erscheinen.“²¹ Die ersten allgemeinen Regelungen zum Schutze der Erfinder, die „Hofkammerdekrete“ von 1810 und 1820, gebrauchten noch den Ausdruck „Privilegiensystem.“ In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts befand sich nicht nur in den habsburgischen Territorien zwischen dem absolu-

²⁰ *William Glenn Gray*, *Germany's Cold War. The global Campaign to isolate East Germany 1949–1969*, Chapel Hill 2003.

²¹ *Barbara Dölemeyer*, in diesem Band, 23.

tistischen „Privileg“ und dem rechtsstaatlichen „Patent“ eine nicht unbeachtliche Grauzone.

Auch das 1871 gegründete Deutsche Reich wählte für den Erfinderschutz den Weg allgemeiner Gesetze, wie der anschließende Beitrag von *Margrit Seckelmann* zeigt. Bei der Reichsgründung war dies aber noch nicht absehbar. Zwar ging die Reichskompetenz für das Patentwesen auf *Bismarck* zurück; dieser gab sich damals jedoch als Anhänger der liberalen Ansicht, wonach Patente eine Beschränkung der Gewerbefreiheit seien. Als preußischer Ministerpräsident hatte er sich 1868 unter Berufung auf die Bundeskompetenz in der Verfassung des Norddeutschen Bundes für eine Abschaffung des Patentschutzes eingesetzt. Aus Rücksicht auf die Nationalliberalen gab sich der erste Reichskanzler als Freihändler und bekämpfte Handelsbeschränkungen wie Zölle oder Patente. Erst die „Gründerkrise“ 1873 führte zu einem Paradigmenwechsel. „Der Zusammenbruch der Aktienmärkte von 1873 führte letztlich zum Ende der Freihandelsära und zu einer Politik stärkerer Förderung der nationalen Industriezweige.“²² 1877 trat das Patentgesetz in Kraft, die reichseigene Patentverwaltung mit dem Kaiserlichen Patentamt in Berlin wurde eingerichtet. Das erste gesamtdeutsche Patent wurde am 2. Juli 1877 der Nürnberger Farbenfabrik *Johann Zeltner* für das „Verfahren zur Herstellung einer rothen Ultramarinfarbe“ erteilt.²³ Innerhalb weniger Jahre erlebte die deutsche Industrie einen großen Aufschwung.

Die Geschichte des Patentschutzes im Deutschen Reich ist zwar nicht ohne den Kontext der „Inneren Reichsgründung“ zu denken, doch wäre eine Verengung auf die nationale Perspektive wenig zielführend. *Martin Löhnig* liefert eine Gesamtschau der wechselseitigen Beziehungen zwischen deutschem und internationalem Patentrecht. Erst 1903 trat das Deutsche Reich der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) von 1884 bei, was auf Druck der Wirtschaft schon seit 1886 vom Reichstag gefordert worden war. „Dem Projekt einer internationalen Übereinkunft im Patentrecht war das Deutsche Reich zunächst ablehnend gegenübergestanden, weil das eigene Gesetz noch recht jung und allzu unterschiedlich zu den anderen Vertragsstaaten sei, eine sofortige Änderung somit nicht in Betracht komme. Entscheidender Unterschied des deutschen Patentrechts im Vergleich zu den Patentrechten anderer Staaten war die Ausbildung eines weitgehenden Prüfsystems für Patente in Deutschland.“²⁴ Dieses Prüfsystem garantierte weltweit die Standards der deutschen Industrie; gleichzeitig war das Deutsche Reich als Exportland auf internationalen Patentschutz angewiesen. Bereits vor dem Beitritt zur Verbandsübereinkunft waren deswegen bereits mehrere bilaterale Abkommen abgeschlossen worden. Nach 1945 erhielt

²² *Margrit Seckelmann*, in diesem Band, 49.

²³ DPMA, Datenbank DEPATIS. Vgl. ferner *Ralf Ubrich*, *Stoffschutz*, Tübingen 2010, 31.

²⁴ *Martin Löhnig*, in diesem Band, 74.

ten zudem internationale Abkommen auf europäischer Ebene eine zunehmende Bedeutung, so das Europäische Patentübereinkommen von 1973, ein Sonderabkommen im Sinne der PVÜ.

In die letzten Jahre des zweiten Deutschen Kaiserreichs führt *Florian Mächtel*. Sie fielen mit dem Ersten Weltkrieg zusammen, der von dem Rechtshistoriker *Michael Stolleis* als „Krieg der Logistik und der Erfindungen“ bezeichnet wurde.²⁵ Grundsätzlich erwies sich das internationale Patentsystem auch im Krieg als stabil. Insbesondere die Reichsregierung zeigte sich unvorbereitet. Der patentrechtliche „Offenlegungsgrundsatz“ war für die große Mehrheit der Deutschen eine Kulturleistung. „Er war so tief in den Köpfen verankert, dass man bei Kriegsbeginn überhaupt nicht auf die Idee kam, von diesem Prinzip abzuweichen. So finden sich für 1914 und Anfang 1915 in der Literatur oder bei den zuständigen Behörden keine Hinweise, welche die negative Seite der Fortführung der Publikation von Anmeldungen und Patenten in Kriegszeiten zum Gegenstand haben. Im Gegenteil: Es gab sogar gesetzgeberische Maßnahmen, um die schnelle Veröffentlichung von Erfindungen zu fördern.“²⁶ Erst im Laufe des Krieges wurden Maßnahmen zur Geheimhaltung kriegswichtiger Erfindungen getroffen (Geheimpatente); die Interessen der Erfinder fanden zunächst nur unzureichend Berücksichtigung. Zu spektakulären Enteignungen von Patentinhabern kam es aber nicht, Interessenkonflikte konnten meist einvernehmlich gelöst werden. Schließlich enthielten auch die Friedensverträge Regelungen zum geistigen Eigentum; die Gebietsveränderungen hatten unmittelbare Folgen. Im Zweiten Weltkrieg wurde mit einem ähnlichen Instrumentarium an Maßnahmen (Geheimpatente, Zwangslizenzen) gearbeitet.

Louis Pahlow zeigt, daß sich während der Weimarer Republik am geltenden Patentrecht wenig änderte. Das hatte außerrechtliche Gründe. Der Reichstag war zersplittert, die Koalitionsbildung kompliziert, für tiefgreifende Reformvorhaben fehlten die Stabilität und die Mehrheiten. Auf der anderen Seite hatte sich die wirtschaftliche Sicht auf Patente geändert. Bereits in den letzten Friedensjahren hatten sich neue Unternehmensformen wie Kartelle, Syndikate und Trusts gebildet, durch die Kriegswirtschaft des Ersten Weltkriegs mit ihren Konzentrationsbestrebungen wurde diese Tendenz noch verstärkt. In der Weimarer Republik erreichte die Bildung von Monopolen, politisch und ökonomisch gewollt, ihren vorläufigen Höhepunkt mit der Gründung des I.G.-Farben Konzerns 1925. Dessen erster Aufsichtsratsvorsitzender *Carl Duisberg*²⁷ hatte

²⁵ *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3, München 1999, 37.

²⁶ *Florian Mächtel*, in diesem Band, 91. Nunmehr *ders.*, Das Patentrecht im Krieg, Tübingen 2009.

²⁷ *Werner Plumpe*, Carl Duisberg, das Kriegsende und die Geburt der Sozialpartnerschaft aus dem Geist der Niederlage, in: Hartmut Berghoff u.a. (Hrsg.), Wirtschaft im Zeitalter der Extreme, München 2010, 134–159.

rechtlichen Fragen des Schutzes des geistigen Eigentums große Bedeutung beigemessen und auch in der GRUR mitgearbeitet. Für die Kartelle bestanden auch patentrechtliche Gründe; sie ermöglichten den Durchgriff auf Patente. Konkurrenten konnten so unter Druck gesetzt werden. „Im Rahmen industrieller Vereinbarungen wurden technische Schutzrechte nach 1900 zunehmend für die Konzern- und Kartellbildung eingesetzt, der Austausch von Erfindungen als Grundlage einer internationalen Unternehmensverflechtung genutzt und Außenseiter vom Zugang zu technischem Wissen gezielt ausgegrenzt oder eingebunden. Nach 1918 tauchten die sich daran anknüpfenden Rechtsfragen auch vermehrt in der Spruchpraxis der staatlichen Gerichte und Behörden auf, wobei aufgrund bestehender Schiedsklauseln eine weitaus stärkere Zahl an Schiedsverfahren angenommen werden muss.“²⁸ Das Patent war zu einer Waffe im nationalen Wirtschaftskrieg geworden.

Mußte in der Weimarer Republik eine Patentreform scheitern, sollte diese dann 1936 unter nationalsozialistischen Vorzeichen gelingen. Dabei ging die von *Alexander K. Schmidt* behandelte Novelle des Patentgesetzes weitgehend auf Entwürfe aus der Weimarer Republik und dem Kaiserreich zurück. Auch wenn *Hitler* einem geniehaften Erfinderbegriff anhing und 1936 das Erfinderprinzip gesetzlich verankert wurde, trat 1936 ein weitgehend ideologiefreies Gesetz in Kraft. „Erfindungen waren erwünscht, weil sie die Wirtschaftskraft Deutschlands stärken und so mittelbar außenpolitische Ziele zu erreichen helfen konnten. Nur deshalb wurden dem Erfinder Schutz und Anerkennung als (vorrangig immaterielle) Belohnung zugestanden. Dem Staat verblieb durch den Ausbau seiner Eingriffsbefugnisse die tatsächliche Macht, notfalls die Art der Verwertung der Erfindung zu bestimmen. Das Patentrecht nahm somit ebenfalls eine ‚dienende Funktion‘ ein und wurde – insofern weitgehend ideologiefrei – nach rein pragmatischen Aspekten zur Förderung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens ausgestaltet.“²⁹ Aus propagandistischen Gründen wurde das Gesetz im zeitgenössischen Schrifttum nationalsozialistischer gemacht, als es eigentlich war. Dennoch fügte sich die Patentreform 1936 in den Kontext der nationalsozialistischen Wirtschaftsgesetzgebung einer „gelenkten Volkswirtschaft“ ein.

1936 erhielt das Patentgesetz keine Regelung zum „Stoffschutz“, dem Schutz für chemische Erfindungen. *Ralf Ubrich* führt zu den Anfängen des gesamtdeutschen Patenschutzes, denn das Patentgesetz von 1877 schloß in seinem § 1 die Patentierbarkeit von „Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden“ aus, da es ihnen wegen ihres potentiellen Vorkommens in der Natur an der erforderlichen Neuheit

²⁸ *Louis Pablow*, in diesem Band, 109 f.

²⁹ *Alexander K. Schmidt*, in diesem Band, 147. Nunmehr *ders.*, Erfinderprinzip und Erfinderpersönlichkeit im deutschen Patentrecht von 1877 bis 1936, Tübingen 2009.

fehle. Dies erwies sich als praxisfern, auch wenn „ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände“ ausdrücklich patentierbar war. Die Lobbyarbeit der chemischen Industrie, die zunächst ausdrücklich ein Stoffschutzverbot gefordert hatte, erreichte 1891 eine Änderung des Patentgesetzes zugunsten des „mittelbaren Stoffschutzes“, der zusätzlichen Patentierbarkeit des unmittelbaren Produktes eines Herstellungsverfahrens. Die chemische Industrie war vorläufig zufrieden. „Den Lobbyisten war es gelungen, das Reichspatentgesetz in ihrem Sinne den neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen: Mit der Entwicklung weg von der Imitation hin zur Innovation begann auch der Stoffschutz für die chemische Industrie attraktiv zu werden.“³⁰ Seit 1968 besteht im deutschen Patentrecht uneingeschränkter Stoffschutz.

Neben dem „Stoffschutz“ waren die weiteren Voraussetzungen der Patentierbarkeit einer technischen Erfindung problematisch. *Rebekka Übler* verdeutlicht, daß das Patentgesetz von 1877 keine Regelung enthielt, sich aber die ungeschriebenen weiteren Voraussetzungen „Fortschritt“ und „Erfindungshöhe“ herausbildeten. Da genaue Angaben im Gesetzestext fehlten, kam Schrifttum und Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu. Wahrscheinlich wurde der Begriff „Erfindungshöhe“ erstmals am 4. Dezember 1912 in einer Entscheidung des Reichsgerichts verwendet. Das Patentamt stellte dagegen bis in die zwanziger Jahre auf den Beitrag einer Erfindung zum „qualifizierten Fortschritt“ ab; erst in den dreißiger Jahren schloß sich das Amt der Linie des Reichsgerichts an. „Die inhaltlichen Divergenzen zwischen Reichsgericht und Patentamt entpuppen sich allerdings nicht als so gravierend, wie dies sowohl die zeitgenössische Literatur als auch die Forschungsliteratur vielfach darstellen. Denn das patentamtliche Erfordernis des qualifizierten Fortschritts implizierte im Regelfall das Vorliegen einer fachlich überdurchschnittlichen Leistung des Innovators, mithin eine gewisse Erfindungshöhe.“³¹ Auch nach 1945 blieben „Erfindungshöhe“ und „technischer Fortschritt“ die relevanten Kriterien der Schutzwürdigkeit einer Erfindung. Neben einer grundlegenden Entscheidung des BGH vom 24. Februar 1970 zum technischen Fortschritt („Anthrädipyrazol“)³² war bei der Patenthöhe insbesondere der Einfluß des europäischen Patentrechts bemerkbar.

Gänzlich andere Rahmenbedingungen galten für das von *Matthias Wießner* beschriebene Patentrecht in der DDR. Der Interessenkonflikt zwischen Interessen des Erfinders und der Allgemeinheit sollte in einer „volkseigenen“ Wirtschaft eigentlich nicht bestehen. Die Bedeutung der Erfinder und „Neuerer“ in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung wurde von staatlicher Seite betont.

³⁰ *Ralf Uhrich*, in diesem Band, 183. Nunmehr *ders.* (wie Fn. 23).

³¹ *Rebekka Übler*, in diesem Band, 216. Nunmehr *dies.*, Die Schutzwürdigkeit von Erfindungen, Tübingen 2014.

³² BGHZ 53, 283.

„Die generelle Kritik der DDR-Wirtschaftspolitiker und Rechtswissenschaftler am traditionellen Patentrecht richtete sich nicht gegen den Schutz von Erfindungen, sondern insbesondere gegen das klassische, marktwirtschaftlich orientierte Patentsystem, das dem Erfinder nicht nur moralische Anerkennung und finanzielle Belohnung, sondern ein ausschließliches Verwertungsrecht gewährte.“³³ 1950 trat ein neues Patentgesetz in Kraft, das sich teilweise, so im Erfinderprinzip, am Gesetz von 1936 orientierte, mit der Unterscheidung zwischen „Ausschließlichkeits-“ und „Wirtschaftspatent“ aber auch Neuerungen enthielt; letzteres entsprach den sozialistischen Vorstellungen von Patentwesen und war bis zuletzt das vorherrschende Patent in der DDR. In Berlin wurde 1950 das „Amt für Erfindungs- und Patentwesen“ errichtet, an einem Prüfverfahren wurde festgehalten. 1983 erhielt die DDR ein neues Patentgesetz, 1990 endeten mit dem letzten Patentgesetz der DDR die Besonderheiten eines auf Belohnung statt Ausschließlichkeit setzenden Patentsystems unter sozialistischen Bedingungen.

Bis in die unmittelbare Gegenwart führt *Martin Otto* mit der Geschichte des Patentrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Bestanden nach 1945 zunächst Uneinigkeiten zwischen den westlichen Siegermächten über das künftige Patentrecht, wurde auf amerikanischen Druck bald an die alte Rechtslage angeknüpft. Als Standort für ein nationales Patentamt kam das geteilte Berlin nicht mehr in Frage. Nach einer ersten 1948 eröffneten Anmeldestelle für die „Bizone“ in Darmstadt verabschiedete der Wirtschaftsrat im gleichen Jahr das „Gesetz über die Errichtung eines deutschen Patentamtes“. Seinen Sitz nahm das am 1. Oktober 1949 eröffnete „Deutsche Patentamt“ aus föderalen Proporzgründen in München. „Infolge des rapiden Wirtschaftswachstums der fünfziger Jahre hatte die Zahl der Anmeldungen beim Deutschen Patentamt bald das Vorkriegsniveau erreicht und sogar deutlich überschritten; seit 1957 war ein ständiges Ansteigen der Anmeldungen zu verzeichnen. Sichtbares Zeichen dieser Zunahme war der von 1953 bis 1959 auf einem früheren Kasernengelände entstandene Neubau des Deutschen Patentamtes an der Ludwigsbrücke in München.“³⁴ Gleichwohl war in den sechziger Jahren von einer „Patentkrise“ die Rede; die Behörde konnte aufgrund der steigenden Anmeldungen nicht mehr mit den Prüfungen Schritt halten. In einer Patentreform wurden mit dem „Vorabgesetz“ 1967 der „Stoffschutz“ und die „vorgeschobene Prüfung“ nach skandinavischem und niederländischem Vorbild eingeführt. Insbesondere die letzte Maßnahme führte zu einer spürbaren Entspannung. Die besondere Einbindung der Bundesrepublik in internationale Abkommen wurde deutlich, indem München 1977 Sitz des Europäischen Patentamtes wurde; das Nebeneinander der beiden Patentbehörden hat keine Institution geschwächt. Die Wiedervereini-

³³ *Matthias Wießner*, in diesem Band, 254.

³⁴ *Martin Otto*, in diesem Band, 304.